

II- 964 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIV. Gesetzgebungsperiode
WIEN,

Zl. 301.07/10-VI.5/76

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in dem der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes (Zl. 341/J)

355/AB

1976 -06- 29

zu 341/J

An die

Parlamentsdirektion

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 11. Mai 1976 zugekommenen Note der Parlamentsdirektion Zl. 341/J-NR/76 vom 6. Mai 1976 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen am 6. Mai 1976 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in dem der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 91 Absatz 4 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 410, wie folgt zu beantworten:

Das Bundeskanzleramt hat bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage des Datenschutzgesetzes im Zuge eines Begutachtungsverfahrens 1974 auch eine Erhebung über die im Bundesbereich vorhandenen Sammlungen personenbezogener Daten durchgeführt, wobei die Untersuchung auf die Kriterien einer Datenbank abgestellt wurde, wie sie der Referentenentwurf für ein Datenschutzgesetz vom 16. Mai 1974 enthielt. Auf die Ergebnisse dieser Erhebung wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 17. Dezember 1975 (72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. Gesetzgebungsperiode) kurz hingewiesen (Seite 13),

und sie wurden auch bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage berücksichtigt. Während des Jahres 1975 wurde diese Erhebung nicht mehr wiederholt, wohl aber im Zusammenwirken mit dem Präsidium des Nationalrates eine Erhebung über die privaten Datenbanken in Österreich durchgeführt, deren Auswertung dem Nationalrat bereits übermittelt wurde.

Diese Erhebungen bezogen sich aber jeweils nur auf ständige Datensammlungen in bestimmten organisatorischen Einheiten, und über die Ermittlung und Speicherung personenbezogener Daten generell enthielten sie keine Aussagen.

Im Rahmen der Verwaltung, und zwar sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung sind Daten zu verarbeiten, und jeder Verwaltungsakt ist letztlich das Ergebnis einer Informationsverarbeitung. Welche personenbezogenen Daten von den einzelnen Verwaltungsorganen zu erheben und zu verarbeiten sind, ergibt sich zunächst aus den Verwaltungsvorschriften, die von diesen Behörden zu vollziehen sind (bzw. aus den Akten der Privatwirtschaftsverwaltung, die von diesen Behörden zu setzen sind). Organisationsrechtlich gesehen kann die Sammlung und Verwaltung von Informationen als Annex zur betreffenden Verwaltungsmaterie angesehen werden. Durch die Erlassung eines Bundesgesetzes und die Zuweisung der Vollziehung dieses Gesetzes an eine bestimmte Behörde wird auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Ermittlung und Speicherung von Daten geschaffen, die für den einzelnen auf Grund dieses Gesetzes zu setzenden Verwaltungsakt notwendig sind. Die Art der Zulassung der Erhebung und Ermittlung personenbezogener Daten ist legislativ unterschiedlich gelöst: zum Teil sind die Datenarten, die anzugeben oder zu erheben sind, ausdrücklich und erschöpfend im Gesetz genannt (z.B. im Meldegesetz, BGBl.Nr. 30/1975; §§ 3, 4 des Studienförderungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 421, i.d.g.F.) zum Teil ergeben sie sich aus dem der Behörde eingeräumten Ermensraum oder aus auszulegenden unbestimmten Gesetzesbegriffen (z. B. § 18 des Passgesetzes, BGBl.Nr. 422/1969; §§ 91 folgende StPO). Eine allgemeine Aussage, welche Daten ermittelt werden, kann daher nicht gegeben werden, es ergibt sich dies aus den einzelnen Verwaltungsvorschriften und im konkreten sogar aus den einzelnen Verwal-

- 3 -

tungsverfahren, in dem die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung alles zu erheben hat, was zur Feststellung des massgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. §§ 45, 46 AVG). Auf die Zulässigkeit der Dauer der Speicherung einmal ermittelter Daten richtete sich die parlamentarische Anfrage nicht; es wird dabei davon auszugehen sein, dass ermittelte Daten jedenfalls bis zum Ablauf allfälliger Verjährungs-, Amtshaftungs- oder Wiederaufnahmsfristen aufbewahrt werden dürfen.

Ein Datenschutzgesetz wird daher weniger an der Zulässigkeit der Ermittlung und Speicherung von Daten etwas ändern als vielmehr die Kontrolle der Datenverwendung mehr als bisher zulassen.

Die Form der Speicherung wiederum ist eine Frage der behördeninternen Organisation. Die Behörde hat dabei sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmässigkeit jener technischen Methoden zu bedienen, dass sie jederzeit in der Lage ist, ihre Aufgaben unter möglichst sparsamer und zweckmässiger Organisation zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen wird auch der Einsatz der EDV zur Speicherung personenbezogener Daten zu betrachten sein (vgl. G.MUTZ, Die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der staatlichen Verwaltung, Juristische Blätter 1971, Seite 23).

ad 1): Aus den in der Einleitung angeführten Gründen kann nur allgemein gesagt werden, dass von Staatsbürgern und Fremden jene Daten, die sich aus den Aufgaben des Auswärtigen Dienstes ergeben, ermittelt werden, und zwar händisch.

ad 2): Solche Daten werden auf Grund der Verwaltungsvorschriften ermittelt.

ad 3): Von den im Ressortbereich Bediensteten werden unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Auswärtigen Dienstes die auf Grund der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften benötigten Daten erhoben.

ad 4): Die unter Punkt 1) und 3) genannten Daten werden in den einschlägigen Akten gespeichert.

./-4

- 4 -

ad 5): Von der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unterstehenden Diplomatischen Akademie werden die für den Betrieb der Anstalt erforderlichen personenbezogenen Daten des Personals und der Hörer erhoben und gespeichert.

ad 6): Eine ausdrückliche, gesetzliche Ermächtigung bestimmte der unter Punkt 5) genannten Daten zu erheben, besteht nicht.

ad 7): Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten verfügt noch über keine elektronisch gespeicherten Daten.

ad 8): Die Sozialversicherungsnummer findet keine Anwendung.

ad 9): Der Datenschutz wird abgesehen von der Verpflichtung zum Amtsgeheimnis noch durch die Verwendung der Bezeichnungen "vertraulich", "geheim" und "streng geheim" sowie durch Verschlussakten verwirklicht.

ad 10): Aufträge zur Ermittlung von Daten wurden an Private nicht weitergegeben.

ad 11): Im Ressortbereich gespeicherte personenbezogene Daten werden weder gelegentlich noch regelmässig an ausserhalb der öffentlichen Verwaltung tätigen Stellen weitergegeben.

Wien, am 24. 6. 76

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

W. J. J. J.